



► **Aufhebung von einem internationalen Arbeitsübereinkommen und Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen**

Internationale Arbeitskonferenz
111. Tagung, 2023

Bericht VII (2)

- ▶ **Aufhebung von einem internationalen Arbeitsübereinkommen und Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen**

Siebter Punkt der Tagesordnung

Copyright © Internationale Arbeitsorganisation 2023

Erste Auflage 2023

Veröffentlichungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sind gemäß Zusatzprotokoll 2 des Welturheberrechtsabkommens urheberrechtlich geschützt. Gleichwohl sind kurze Auszüge ohne Genehmigung zulässig, sofern die Quelle angegeben wird. Das Recht zur Wiedergabe und Übersetzung ist zu beantragen bei ILO Publishing (Rights and Licensing), Internationales Arbeitsamt, CH-1211 Genf 22, Schweiz oder per E-Mail: rights@ilo.org. Der IAO sind solche Anträge willkommen.

Bibliotheken, Institutionen und andere Nutzer, die bei einer Urheberrechtsorganisation registriert sind, können gemäß den ihnen für diesen Zweck ausgestellten Lizenzen Vervielfältigungen anfertigen. Siehe www.ifrro.org für die Urheberrechtsorganisation in Ihrem Land.

Aufhebung von einem internationalen Arbeitsübereinkommen und Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen. Genf: Internationales Arbeitsamt, 2023

ISBN 978-92-2-037877-9 (Print)

ISBN 978-92-2-037878-6 (Web PDF)

ISSN 0251-4095 (Print)

Auch verfügbar in:

Arabisch: ISBN 978-92-2-037875-5 (Print), ISBN 978-92-2-037876-2 (Web PDF);

Chinesisch: ISBN 978-92-2-037873-1 (Print), ISBN 978-92-2-037874-8 (Web PDF);

Englisch: ISBN 978-92-2-037865-6 (Print), ISBN 978-92-2-037866-3 (Web PDF);

Französisch: ISBN 978-92-2-037867-0 (Print), ISBN 978-92-2-037868-7 (Web PDF);

Russisch: ISBN 978-92-2-037871-7 (Print), ISBN 978-92-2-037872-4 (Web PDF);

Spanisch: ISBN 978-92-2-037869-4 (Print), ISBN 978-92-2-037870-0 (Web PDF).

Die in Veröffentlichungen der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung der IAO hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich dessen Grenzen aufzufassen.

Die Verantwortung für Meinungen, die in Artikeln, Studien und sonstigen Beiträgen unter dem Namen des Autors zum Ausdruck gebracht werden, liegt ausschließlich bei dem betreffenden Autor, und die Veröffentlichung bedeutet nicht, dass die IAO diesen Meinungen beipflichtet.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
Zusammenfassung der eingegangenen Antworten und Kommentare	8
I. Übereinkommen (Nr. 163).....	8
Bemerkungen	8
Kommentar des Amtes	9
II. Übereinkommen Nr. 70, Nr. 75, Nr. 165 und Nr. 178 und Protokoll von 1996.....	10
Bemerkungen	10
Kommentar des Amtes	11
III. Empfehlungen Nr. 9, Nr. 10, Nr. 20, Nr. 28, Nr. 48, Nr. 75, Nr. 76, Nr. 78, Nr. 105, Nr. 106, Nr. 108, Nr. 138, Nr. 140, Nr. 141, Nr. 142, Nr. 155, Nr. 173 und Nr. 185.....	12
Bemerkungen	12
Kommentar des Amtes	13
Vorgeschlagene Beschlüsse.....	14

► Einleitung

1. Auf seiner 343. Tagung (November 2021) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, einen Gegenstand betreffend die Aufhebung eines Übereinkommens sowie die Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen in die Tagesordnung der 111. Tagung (2023) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen.¹
2. Das Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, wurde zum Zweck seiner Aufhebung in die Tagesordnung aufgenommen. Die folgenden Übereinkommen, das nachstehende Protokoll und die darauffolgenden Empfehlungen wurden zum Zweck ihrer Zurückziehung in die Tagesordnung aufgenommen: Übereinkommen (Nr. 70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946; Übereinkommen (Nr. 75) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen, 1946; Übereinkommen (Nr. 165) über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987; Übereinkommen (Nr. 178) über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996; Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976; Empfehlung (Nr. 9) betreffend die Seemannsordnungen in den einzelnen Staaten, 1920; Empfehlung (Nr. 10) betreffend Arbeitslosenversicherung (Schiffsleute), 1920; Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923; Empfehlung (Nr. 28) betreffend Arbeitsaufsicht (Schiffsleute), 1926; Empfehlung (Nr. 48) betreffend die Aufenthaltsverhältnisse der Schiffsleute in den Häfen, 1936; Empfehlung (Nr. 75) betreffend Verträge über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946; Empfehlung (Nr. 76) betreffend ärztliche Hilfe für Personen mit Unterhaltsansprüchen an Schiffsleute, 1946; Empfehlung (Nr. 78) betreffend Lieferung von Bettzeug, Tischgerät und verschiedenen Gegenständen (Schiffsbesatzungen), 1946; Empfehlung (Nr. 105) betreffend Schiffsapotheken, 1958; Empfehlung (Nr. 106) betreffend die ärztliche Beratung auf See, 1958; Empfehlung (Nr. 108) betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958; Empfehlung (Nr. 138) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1970; Empfehlung (Nr. 140) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Klimatisierung), 1970; Empfehlung (Nr. 141) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Lärmbekämpfung), 1970; Empfehlung (Nr. 142) betreffend die Unfallverhütung (Seeleute), 1970; Empfehlung (Nr. 155) betreffend die Handelsschiffahrt (Verbesserung der Normen), 1976; Empfehlung (Nr. 173) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, und Empfehlung (Nr. 185) betreffend die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996.
3. Mit Ausnahme der Empfehlung Nr. 20² stützte sich der Beschluss des Verwaltungsrats auf die Empfehlungen, die der im Rahmen des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) eingesetzte Dreigliedrige Sonderausschuss (STC)³ im ersten Teil seiner vierten Tagung (19. bis 23. April 2021) formuliert hatte. Der STC war von der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) beauftragt worden, 68 Seeschiffahrtsinstru-

¹ GB.343/INS/2(Rev.1)/Decision und GB.343/INS/2(Rev.1).

² Der Verwaltungsrat hatte die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 20 ursprünglich auf die Tagesordnung der 111. Tagung (2022) der Konferenz (GB.334/PV, Abs. 42 d)) gesetzt. Dieser Beschluss stützte sich auf die Empfehlungen, die auf der vierten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus formuliert worden waren (September 2018). In Anbetracht der Auswirkungen der Verschiebung ihrer 109. Tagung im Hinblick auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz, die zu einer Verschiebung von Tagesordnungspunkten auf spätere Tagungen der Konferenz führten, beschloss der Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021), diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der 111. Tagung der Konferenz zu setzen, die jetzt 2023 stattfinden wird.

³ Der STC ist dafür zuständig, die Wirksamkeit des Seearbeitsübereinkommens, 2006, fortlaufend zu überprüfen und den Verwaltungsrat oder über ihn die Internationale Arbeitskonferenz in dieser Frage zu beraten.

mente zu überprüfen.⁴ Auf seiner dritten Tagung im Jahr 2018 wurde eine erste Gruppe von 34 Instrumenten überprüft⁵ und auf seiner vierten Tagung wurde eine zweite Gruppe von 34 Instrumenten vorgestellt.

4. Nach Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ist die Konferenz ermächtigt, mit Zweidrittelmehrheit und auf Empfehlung des Verwaltungsrats ein geltendes Übereinkommen aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass es gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag mehr zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet. Die Möglichkeit, die Aufhebung von Übereinkommen vorzuschlagen, ist ein wichtiges Instrument des Normenüberprüfungsmechanismus, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Organisation über einen robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügt. Die Internationale Arbeitskonferenz ist jetzt zum vierten Mal aufgerufen, einen Beschluss über die mögliche Aufhebung internationaler Arbeitsnormen zu fassen.
5. Sollte die Konferenz beschließen, die genannten Instrumente aufzuheben bzw. zurückzuziehen, würden diese aus der Normensammlung der IAO entfernt. Insbesondere Mitglieder, die das Übereinkommen Nr. 163 ratifiziert haben und noch daran gebunden sind, werden nicht mehr verpflichtet sein, Berichte nach Artikel 22 der Verfassung vorzulegen, und können nicht mehr Gegenstand von Beschwerden (Artikel 24) oder Klagen (Artikel 26) wegen Nichteinhaltung sein. Die Aufsichtsorgane der IAO werden ihrerseits nicht mehr verpflichtet sein, die Umsetzung dieser Übereinkommen zu prüfen, und das Amt wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass aufgehobene oder zurückgezogene Instrumente in Sammlungen internationaler Arbeitsnormen nicht mehr aufgeführt werden und dass in neuen Instrumenten, Verhaltenskodizes oder ähnlichen Texten nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.⁶
6. Wird ein Gegenstand zur Aufhebung oder Zurückziehung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, so übermittelt das Amt gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so zeitig, dass diese spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von zwölf Monaten ihre Haltung zu der betreffenden Aufhebung oder Zurückziehung mit einer entsprechenden Begründung und unter Übermittlung der einschlägigen Informationen mitzuteilen. Infolgedessen wurde den Mitgliedstaaten Bericht VII(1) zugesandt mit dem Ersuchen, dem Amt ihre Antworten bis spätestens zum 9. Dezember 2022 zu übermitteln. Nach Verweis auf das Verfahren sowie auf die einschlägigen Beschlüsse der Konferenz und des Verwaltungsrats wurden in Bericht VII(1) die Gründe zusammengefasst, die den Verwaltungsrat bewogen hatten, die Aufhebung bzw. Zurückziehung der oben erwähnten Instrumente vorzuschlagen.
7. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts lagen dem Amt die Antworten der Regierungen folgender 72 Mitgliedstaaten vor: Ägypten, Algerien, Armenien, Australien, Aserbaidschan, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Island, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz,

⁴ Dieser Beschluss wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 326. Tagung (März 2016) gebilligt. Siehe [GB.326/PV](#), Abs. 514.

⁵ Auf ihrer 109. Tagung fasste die Konferenz dementsprechend eine Reihe von Beschlüssen zur Aufhebung und Zurückziehung von Instrumenten; siehe [ILC.109/Instrumente](#).

⁶ [ILC.111/VII/1](#).

Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Spanien, Trinidad und Tobago, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Uruguay, Usbekistan und Zypern.

8. In seinem Ersuchen wies das Amt die Regierungen auf Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz hin, wonach die Mitgliedstaaten gehalten sind, „vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen“.
9. Die Regierungen der folgenden 47 Mitgliedstaaten bestätigten, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände befragt oder bei der Abfassung der Antworten hinzugezogen worden sind: Ägypten, Australien, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Island, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Marokko, Mexico, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago und Uruguay. Darüber hinaus gaben die Regierungen der folgenden 14 Mitgliedstaaten an, dass sie zum Zeitpunkt der Übermittlung ihrer Antworten noch nicht von allen Sozialpartnern Beiträge erhalten hätten: Bahrain, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Estland, Guatemala, Irland, Lettland, Mexiko, Niger, Norwegen, Panama, Paraguay und Slowenien.
10. Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage der eingegangenen Antworten ausgearbeitet, deren wesentlicher Inhalt zusammen mit kurzen Kommentaren nachstehend wiedergegeben wird.

► Zusammenfassung der eingegangenen Antworten und Kommentare

11. In diesem Abschnitt wird jede Frage im Wortlaut wiedergegeben, gefolgt von der Angabe der Anzahl der von den Regierungen eingegangenen Antworten und der Zahl der bejahenden und verneinenden Antworten sowie einer Auflistung der Regierungen, die entsprechend geantwortet haben. Die den Antworten der Regierungen beigegebenen Erläuterungen und die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind in der alphabetischen Reihenfolge der Ländernamen zusammenfassend wiedergegeben. Antworten, die in einer einfachen Bejahung oder Verneinung bestanden, wurden nicht wiedergegeben, es sei denn, die Antworten der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände wichen von denen der Regierung ab oder die Regierung eines bestimmten Mitgliedstaates hatte keine Antwort übermittelt.

I. Übereinkommen Nr. 163

Sind Sie der Ansicht, dass das genannte Übereinkommen aufgehoben werden sollte?

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum das genannte Übereinkommen Ihrer Ansicht nach seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.

Anzahl der Antworten: 72

Bejahend: 70. Ägypten, Algerien, Armenien, Australien, Aserbaidschan, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Island, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Spanien, Trinidad und Tobago, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Uruguay, Usbekistan und Zypern.

Verneinend: 2. Kolumbien und Mexiko.

Bemerkungen

Kolumbien: Die Regierung ist besorgt, dass diese Aufhebung zu einer Schutzlücke in Ländern führen könnte, die das MLC, 2006, noch nicht ratifiziert haben. Die vom STC empfohlene Initiative zur Förderung der Ratifizierung des MLC, 2006, sollte vor der vorgeschlagenen Aufhebung und den vorgeschlagenen Zurückziehungen durchgeführt werden.

Central Unitaria de Trabajadores (CUT): Nein.

Die CUT ist gegen die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 163. Obwohl die Aufhebung dazu dient, einen robusten und aktuellen Bestand an Arbeitsnormen aufrechtzuerhalten, muss sie sorgfältig abgewogen werden, damit der Schutz der Arbeitnehmerrechte nicht beeinträchtigt wird. 2021 reichte die CUT beim Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA) eine Beschwerde über die Verletzung des Rechts auf Kollektivverhandlungen und des Streikrechts von Seeleuten in Kolumbien ein. Durch das MLC, 2006,

wurde zwar eine Reihe von Übereinkommen neugefasst, es garantiert aber nicht das gleiche Schutzniveau wie die neugefassten Übereinkommen. Darüber hinaus haben mehrere lateinamerikanische Mitgliedstaaten, darunter Kolumbien, das MLC, 2006, noch nicht ratifiziert, weshalb die vorgeschlagene Aufhebung den Mangel an Schutz für Seeleute in der Region verschärfen könnte. Die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 163 sollte von der Ratifizierung des MLC, 2006, durch die vier an das Übereinkommen Nr. 163 gebundenen Mitgliedstaaten abhängig gemacht werden.

Griechenland: Allgemeiner Griechischer Gewerkschaftsbund (GSEE) und Panhellenische Seeleute-Föderation (PNO): Nein.

Der GSEE ist der Ansicht, dass trotz der Notwendigkeit eines klaren, robusten und aktuellen Bestands an internationalen Arbeitsnormen die Aufhebung dieses Übereinkommens nicht dazu beitragen würde, die einschlägigen globalen und nationalen institutionellen Rahmen für den Schutz von Seeleuten und die Arbeit auf See zu stärken.

Die PNO ist gegen eine solche Aufhebung, da das Übereinkommen den Seeleuten Rechte gewährt, die lange und hart erkämpft wurden.

Jamaika: Jamaica Confederation of Trade Unions (JCTU): Nein.

Die JCTU ist der Ansicht, dass Seeleute weiterhin den Schutz benötigen, den das Übereinkommen Nr. 163 in Fällen bietet, in denen kein anderes Übereinkommen einen ähnlichen Schutz vorsieht.

Mexiko: Die Regierung verweist darauf, dass Mexiko Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 163 ist und im Jahr 2022 gemäß Artikel 22 der Verfassung einen Bericht über dieses Übereinkommen an den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) übermittelt hat. Da Mexiko das MLC, 2006, noch nicht ratifiziert hat, würde die vorgeschlagene Aufhebung zu einem normativen Vakuum bei der Förderung und Gewährleistung des Wohlergehens der Seeleute führen.

Unión Nacional de Trabajadores (UNT): Ja.

Die UNT ist der Ansicht, dass Länder, die das MLC, 2006, noch nicht ratifiziert haben, dazu aufgefordert werden sollten, um die soziale Gerechtigkeit und bessere Arbeitsbedingungen für Seeleute voranzubringen, zu stärken und zu fördern.

Portugal: União Geral de Trabalhadores (UGT): Ja.

Die UGT ist der Ansicht, dass die Aufhebung mit Bemühungen der IAO einhergehen sollte, die Ratifizierung des MLC, 2006, – insbesondere durch Mitgliedstaaten mit einer bedeutenden Bruttoraumzahl von Schiffen – sicherzustellen, um eine angemessene Regulierung des Seeschiffverkehrssektors und einen wirksamen Schutz der Seeleute zu gewährleisten.

Kommentar des Amtes

Bis auf zwei Regierungen und vier Arbeitnehmerverbände befürworteten alle Antwortenden die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 163. Die vorgeschlagene Aufhebung wird dazu beitragen, den Status der bestehenden Seeschiffarbeitsnormen weiter zu klären, und den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahelegen, das MLC, 2006, als konsolidiertes und aktuelles Instrument zur Regelung aller Aspekte im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute zu ratifizieren. Zudem wird die vorgeschlagene Aufhebung die Straffung der Arbeit der Aufsichtsgremien sowie die Förderaktivitäten des Amtes im Bereich der Arbeit auf See erleichtern.

II. Übereinkommen Nr. 70, Nr. 75, Nr. 165 und Nr. 178 und Protokoll von 1996

Sind Sie der Ansicht, dass die vier genannten Übereinkommen und das genannte Protokoll zurückgezogen werden sollen?

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob unter den genannten Instrumenten Ihrer Ansicht nach ein Übereinkommen oder das genannte Protokoll seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet und was die Gründe dafür sind.

Anzahl der Antworten: 72

Bejahend: 70. Ägypten, Algerien, Armenien, Australien, Aserbajdschan, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Island, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Spanien, Trinidad und Tobago, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Uruguay, Usbekistan und Zypern.

Verneinend: 2. Kolumbien und Peru.

Bemerkungen

Kolumbien: Die Regierung ist besorgt, dass diese Zurückziehungen zu einer Schutzlücke in Ländern führen könnten, die das MLC, 2006, noch nicht ratifiziert haben. Die vom STC empfohlene Initiative zur Förderung der Ratifizierung des MLC, 2006, sollte vor der vorgeschlagenen Aufhebung und den vorgeschlagenen Zurückziehungen durchgeführt werden.

CUT: Nein.

Die CUT ist der Ansicht, dass der Vorschlag, die Übereinkommen Nr. 70, Nr. 75, Nr. 165 und Nr. 178 sowie das Protokoll von 1996 zurückzuziehen, eingehender geprüft werden sollte, um sicherzustellen, dass dadurch das Schutzniveau für Seeleute nicht beeinträchtigt wird. 2021 reichte die CUT beim Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA) eine Beschwerde über die Verletzung des Rechts auf Kollektivverhandlungen und des Streikrechts von Seeleuten in Kolumbien ein. Durch das MLC, 2006, wurde zwar eine Reihe von Übereinkommen neugefasst, es garantiert aber nicht das gleiche Schutzniveau wie die neugefassten Übereinkommen. Insbesondere enthält das Übereinkommen Nr. 178 detailliertere Bestimmungen über die Arbeitsaufsicht als das MLC, 2006. Seine Zurückziehung würde daher den Schutz der Seeleute beeinträchtigen. Schließlich haben mehrere lateinamerikanische Mitgliedstaaten, darunter Kolumbien, das MLC, 2006, nicht ratifiziert, weshalb die vorgeschlagenen Zurückziehungen den Mangel an Schutz für Seeleute in der Region verschärfen könnte. Peru beispielsweise hat das MLC, 2006, nicht ratifiziert und ist weiterhin an das Übereinkommen Nr. 178 gebunden.

Griechenland: GSEE und PNO: Nein.

Der GSEE ist der Ansicht, dass die Notwendigkeit eines klaren, robusten und aktuellen Bestands an internationalen Arbeitsnormen zwar anerkannt wird, die Zurückziehung dieser Instrumente aber nicht dazu beitragen würde, die einschlägigen globalen und nationalen institutionellen Rahmen für den Schutz von Seeleuten und die Arbeit auf See zu stärken.

Die PNO ist gegen die Zurückziehungen, da diese Instrumente den Seeleuten Rechte gewähren, die lange und hart erkämpft wurden.

Italien: Die Regierung erklärte, dass es seitens der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerverbände keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Zurückziehungen gäbe, die Confederazione italiana dei dirigenti e delle alte professionalità (CIDA) jedoch formale Fragen in Bezug auf das Protokoll von 1996 aufgeworfen hatte, die von der Regierung geklärt wurden.

Mexiko: Confederación Auténtica de Trabajadores de la República Mexicana (CAT): Nein.

Die CAT ist der Ansicht, dass die Übereinkommen Nr. 70 und Nr. 75 wichtige Bestimmungen und Definitionen in Bezug auf die soziale Sicherheit und die Unterkünfte für Seeleute enthalten. Da sie Mindestbedingungen für Seeleute vorsehen, die in die nationale Gesetzgebung einfließen können, sollten sie nur dann zurückgezogen werden, wenn neue Übereinkommen oder Empfehlungen mindestens gleichwertige Bestimmungen beinhalten. Darüber hinaus sollte der Vorschlag, die Übereinkommen Nr. 165 und Nr. 178 sowie das Protokoll von 1996 zurückzuziehen, aus folgenden Gründen überprüft werden. Obwohl das Übereinkommen Nr. 165 nach wie vor häufig missachtet wird, dient es als Referenz für andere Übereinkommen und innerstaatliche Rechtsvorschriften in Ländern, die es ratifiziert haben. Das Übereinkommen Nr. 178 enthält wichtige Bestimmungen über die Arbeitsaufsicht, mit denen letztlich der Schutz der Arbeits- und Sozialrechte von Seeleuten gewährleistet werden soll. Was schließlich das Protokoll von 1996 angeht, so könnte die Zurückziehung der Mindestnormen für die Handelsschifffahrt zu arbeitsbezogenen Risiken führen und zur Folge haben, dass die Seeleute nicht wissen, welche Elemente für eine sichere Ausübung ihrer Arbeit erforderlich sind.

UNT: Ja.

Die UNT ist der Ansicht, dass Länder, die das MLC, 2006, nicht ratifiziert haben, dazu aufgefordert werden sollten, um die soziale Gerechtigkeit und bessere Arbeitsbedingungen für Seeleute voranzubringen, zu stärken und zu fördern.

Peru: Die Regierung ist der Ansicht, dass das Übereinkommen Nr. 178 nicht zurückgezogen werden sollte, solange das Ratifizierungsverfahren für das MLC, 2006, in Peru noch nicht abgeschlossen wurde.

Portugal: UGT: Ja.

Die UGT ist der Ansicht, dass dieser Prozess mit Bemühungen der IAO einhergehen sollte, die Ratifizierung des MLC, 2006, – insbesondere durch Mitgliedstaaten mit einer bedeutenden Bruttoreisanzahl von Schiffen – sicherzustellen, um eine angemessene Regulierung des Seeschifffahrtssektors und einen wirksamen Schutz der Seeleute zu gewährleisten.

Kommentar des Amtes

Bis auf zwei Regierungen und vier Arbeitnehmerverbände befürworten alle Antwortenden die Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 70, Nr. 75, Nr. 165 und Nr. 178 sowie des Protokolls von 1996. Die vorgeschlagenen Zurückziehungen werden dazu beitragen, den Status der bestehenden Seeschifffahrtsarbeitsnormen weiter zu klären, und den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahelegen, das MLC, 2006, als konsolidiertes und aktuelles Instrument zur Regelung aller Aspekte im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute zu ratifizieren.

III. Empfehlungen Nr. 9, Nr. 10, Nr. 20, Nr. 28, Nr. 48, Nr. 75, Nr. 76, Nr. 78, Nr. 105, Nr. 106, Nr. 108, Nr. 138, Nr. 140, Nr. 141, Nr. 142, Nr. 155, Nr. 173 und Nr. 185

Sind Sie der Ansicht, dass die 18 genannten Empfehlungen zurückgezogen werden sollten?

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob unter den genannten Instrumenten eine Empfehlung Ihrer Ansicht nach ihren Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet und was die Gründe dafür sind.

Anzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69. Ägypten, Algerien, Armenien, Australien, Aserbaidschan, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Island, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Spanien, Trinidad und Tobago, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Uruguay, Usbekistan und Zypern.

Verneinend: 3. Kolumbien, Mexiko und Peru.

Bemerkungen

Kolumbien: Die Regierung ist besorgt, dass diese Zurückziehungen zu einer Schutzlücke in Ländern führen könnten, die das MLC, 2006, noch nicht ratifiziert haben. Die vom STC empfohlene Initiative zur Förderung der Ratifizierung des MLC, 2006, sollte vor der vorgeschlagenen Aufhebung und den vorgeschlagenen Zurückziehungen durchgeführt werden.

Griechenland: In Bezug auf die Empfehlung Nr. 20 teilte die Regierung mit, dass Griechenland Vertragspartei des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, ist und dass die Regierung auf Ersuchen der Sozialpartner Konsultationen zur Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, einleiten wird.

Vereinigung griechischer Tourismusunternehmen (SETE), Griechischer Verband für Handel und Unternehmertum (ESEE), Griechischer Unternehmensverband (SEV) und Vereinigung der griechischen Reeder (UGS): Ja.

GSEE und PNO: Nein.

Der GSEE ist der Ansicht, dass die Notwendigkeit eines klaren, robusten und aktuellen Bestands an internationalen Arbeitsnormen zwar anerkannt wird, die Zurückziehung dieser Empfehlungen aber nicht dazu beitragen würde, die einschlägigen globalen und nationalen institutionellen Rahmen für den Schutz von Seeleuten und die Arbeit auf See zu stärken.

Die PNO ist gegen die Zurückziehungen, da diese Empfehlungen den Seeleuten Rechte gewähren, die lange und hart erkämpft wurden.

Jamaika: JCTU: Nein.

Die JCTU ist gegen die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 78 und Nr. 185.

Mexiko: Die Regierung erklärt, dass die Empfehlung Nr. 142 und die Empfehlungen Nr. 48, Nr. 138 und Nr. 173 als Orientierung für die von Mexiko ratifizierten Übereinkommen Nr. 134 bzw. Nr. 163 dienen und diese ergänzen. Da die Empfehlung Nr. 173 zu einer Neufassung der Empfehlungen Nr. 48 und Nr. 138 führte, kann die Regierung die Zurückziehung der beiden letztgenannten Empfehlungen akzeptieren, sie ist aber gegen die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 142 und Nr. 173.

CAT: Nein.

Die CAT stellt fest, dass die zur Zurückziehung vorgeschlagenen Empfehlungen trotz ihrer Relevanz weiterhin missachtet werden und daher neugefasst und aktualisiert werden sollten, anstatt zurückgezogen zu werden.

UNT: Ja.

Die UNT ist der Ansicht, dass Länder, die das MLC, 2006, nicht ratifiziert haben, dazu aufgefordert werden sollten, um die soziale Gerechtigkeit und bessere Arbeitsbedingungen für Seeleute voranzubringen, zu stärken und zu fördern.

Peru: Die Regierung ist der Ansicht, dass die Empfehlung Nr. 185 nicht zurückgezogen werden sollte, solange das Ratifizierungsverfahren für das MLC, 2006, in Peru noch nicht abgeschlossen wurde.

Portugal: UGT: Ja.

Die UGT befürwortet die Zurückziehungen, ist jedoch der Ansicht, dass dieser Prozess mit Bemühungen der IAO einhergehen sollte, die Ratifizierung des MLC, 2006, – insbesondere durch Mitgliedstaaten mit einer bedeutenden Bruttoreaumzahl von Schiffen – sicherzustellen, um eine angemessene Regulierung des Seeschiffahrtsektors und einen wirksamen Schutz der Seeleute zu gewährleisten.

Kommentar des Amtes

Bis auf drei Regierungen und vier Arbeitnehmerverbände befürworten alle Antwortenden die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 9, Nr. 10, Nr. 20, Nr. 28, Nr. 48, Nr. 75, Nr. 76, Nr. 78, Nr. 105, Nr. 106, Nr. 108, Nr. 138, Nr. 140, Nr. 141, Nr. 142, Nr. 155, Nr. 173 und Nr. 185. Die vorgeschlagenen Zurückziehungen werden dazu beitragen, den Status der bestehenden Seeschiffahrtsarbeitsnormen weiter zu klären, und den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahelegen, das MLC, 2006, als konsolidiertes und aktuelles Instrument zur Regelung aller Aspekte im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute zu ratifizieren.

► Vorgeschlagene Beschlüsse

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz wird der Bericht der Konferenz zur Prüfung unterbreitet. Die Konferenz wird zudem ersucht, die folgenden Vorschläge zu prüfen und anzunehmen:

1. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, das Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, aufzuheben.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument aufzuheben.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

2. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, das Übereinkommen (Nr. 70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

3. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, das Übereinkommen (Nr. 75) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen, 1946, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

4. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, das Übereinkommen (Nr. 165) über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

5. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, das Übereinkommen (Nr. 178) über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

6. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

7. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 9) betreffend die Seemannsordnungen in den einzelnen Staaten, 1920, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

8. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 10) betreffend Arbeitslosenversicherung (Schiffsleute), 1920, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

9. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

10. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 28) betreffend Arbeitsaufsicht (Schiffsleute), 1926, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

11. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 48) betreffend die Aufenthaltsverhältnisse der Schiffsleute in den Häfen, 1936, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

12. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 75) betreffend Verträge über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

13. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 76) betreffend ärztliche Hilfe für Personen mit Unterhaltsansprüchen an Schiffsleute, 1946, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

14. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 78) betreffend Lieferung von Bettzeug, Tischgerät und verschiedenen Gegenständen (Schiffsbesatzungen), 1946, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

15. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 105) betreffend Schiffsapotheken, 1958, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

16. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 106) betreffend die ärztliche Beratung auf See, 1958, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

17. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 108) betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

18. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 138) die soziale Betreuung der Seeleute, 1970, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

19. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 140) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Klimatisierung), 1970, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

20. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 141) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Lärmbekämpfung), 1970, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

21. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 142) betreffend die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

22. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 155) betreffend die Handelsschifffahrt (Verbesserung der Normen), 1976, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

23. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 173) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

24. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am ... Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 185) betreffend die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.